Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VI. Jahrgang. Berlin, 15. Dezember 1895. Nummer 24.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beiheft beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungs-Preisliste für 1896 unter Nr. 1916.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Einfuhr von geistigen Getränken und Verabfolgung derselben an Eingeborene S. 639. — Schiffsbewegungen S. 640. — Verkehrs-Nachrichten S. 641. — Rangliste der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika S. 642/43. — Vertheilungsplan der Schutztruppe und Landespolizei von Deutsch-Ostafrika am 31. Oktober 1895 S. 644. — Personalien S. 648.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 648. — Deutsch-Ostafrika: Reise des stellvertretenden Bezirksamtmanns Berg in Kilwa in das Ruftidjigebiet S. 649. — Kamerun: Die Zustände auf der Station Jaünde und im Gebiet des oberen Sannaga S. 651. — Besteigung des Kamerunberges S. 655. — Deutsch-Südwestafrika: Ueber die Preise der wichtigsten Lebensmittel S. 655. — Deutsch-Neu-Guinea: S. M. S. „Falke" S. 655. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklavereibewegung S. 655. — Aus fremden Kolonien: Vorbildung der Kolonialbeamten S. 656. — Vertrag zwischen Großbritannien und Aegypten über Abschaffung des Sklavenhandels S. 658. — Britisch-Betschuanaland S. 660. — Sierra Leone im Jahre 1893 S. 661. — Behandlung der Indier in der südafrikanischen Republik S. 662. — Theehandel und Theekultur Britisch-Ostindiens und Ceylons S. 662. — Ueber die Lage einzelner im Kongostaat thätiger belgischer Gesellschaften S. 664. — Unabhängiger Kongostaat S. 665. — Zahl der Nichteingeborenen im Kongostaat S. 665. — Auslieferungsvertrag zwischen Spanien und Liberia S. 665. — Verschiedene Mittheilungen: Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien S. 665. — Poststatistik S. 665. — Der Verkehr auf den vom Reich subventionirten Dampferlinien S. 666. — Ueber Seidenzucht in Samoa S. 667. — Dr. Donaldson Smith S. 667. — Einwanderung in Brasilien S. 668. — Litterarische Besprechungen S. 668. — Schiffsbewegungen S. 670. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Einfuhr von geistigen Getränken und Verabfolgung derselben an Eingeborene.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 75) wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1.

Nichteingeborene bedürfen in Zukunft zur Einführung geistiger Getränke (Wein, Bier, Branntwein, Spiritus u. s. w.) keiner besonderen Erlaubniß.

Dagegen sind sie verpflichtet, nach Ankunft derselben sofort der Bezirkshauptmannschaft ihres Wohnortes unter genauer Angabe der Art und Menge derselben Anzeige zu machen.

§ 2.

Eingeborene dürfen geistige Getränke nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder einer derselben vorgesetzten Polizeibehörde in das Schutzgebiet einführen.

Die Einfuhrerlaubniß darf grundsätzlich nur für kleinere Mengen geistiger Getränke ertheilt werden.